Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 80524 München

Präsidentin des Bayer. Landtags Frau Ilse Aigner, MdL Maximilianeum 81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen PI/G-4255-5/2879 I 08.02.2023

D4-2308-2-22

Bearbeiterin Frau Schwarz

München 07.03.2023

Telefon / - Fax 089 2192-2732 / -12732 Zimmer BR4-0376

E-Mail Sachgebiet-D4@stmi.bayern.de

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Böhm betreffend Krisenvorsorge und Kritische Infrastruktur in Bayern

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt:

zu 1.a)

Wie viele Wasser- und Stromversorgungsunternehmen in Bayern werden zur Kritischen Infrastruktur (Kritis) gezählt (bitte die Unternehmen einzeln benennen)?

Der Begriff der Kritischen Infrastrukturen ist kein klar abgegrenzter und einheitlich verwendeter. Gemäß der 2009 von der Bundesregierung verabschiedeten Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie) werden als solche Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen verstanden, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

Odeonsplatz 3 · 80539 München Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.) Konkrete gesetzliche Vorgaben und rechtssichere Kriterien bestehen gegenwärtig nur nach Maßgabe des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz – BSIG) und der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV), also für den Bereich der IT-Sicherheit. Die genannten Vorschriften stellen eine detaillierte Auflistung aller Anlagenkategorien und Schwellenwerte dar und umfassen folgende Sektoren: Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen sowie Transport und Verkehr.

Im Sektor Energie sind Kritische Infrastrukturen nach Maßgabe der BSI-KritisV Anlagen oder Anlagenteile, die der Stromerzeugung, Stromübertragung und -verteilung sowie dem Stromhandel dienen und die Schwellenwerte nach Anhang 1 Teil 3 Spalte D der BSI-KritisV erreichen oder überschreiten. Eine Zugehörigkeit ist von den Unternehmen selbstständig zu prüfen und dem BSI zu melden. Der Staatsregierung liegt die Liste der registrierten Unternehmen im Energiebereich nicht vor. Eine Einzelauflistung kann daher nicht zur Verfügung gestellt werden. Die relevanten Schwellenwerte erreicht aber z.B. die Bayernwerk AG.

Generell sind Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung immer auch Kritische Infrastruktur. Nach der BSI-KritisV werden jedoch nur Wasserversorgungsanlagen (WVA) mit einer Gewinnung über 22 Mio. m³/a als Anlagen der Kritischen Infrastruktur eingestuft. Diese Schwelle erreichen bzw. überschreiten die Stadtwerke München, der Zweckverband Wasserversorger Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) und N-ERGIE (Nürnberg).

zu 1.b)

Wie viele Wasser- und Stromversorgungsunternehmen in Bayern, die nicht zur Kritischen Infrastruktur gezählt werden, beteiligen sich freiwillig an der Öffentlich-privaten Partnerschaft zum Schutz Kritischer Infrastrukturen in Deutschland UP KRITIS (bitte die Unternehmen einzeln benennen)?

Konkrete Informationen hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor. Die öffentlichprivate Kooperation zwischen KRITIS-Betreibern, deren Verbänden und staatlichen Stellen geht auf eine Initiative der Bundesregierung zurück. Laut BSI-Lagebericht 2022 zur IT-Sicherheit in Deutschland, der über die Homepage des BSI online abrufbar ist (<u>BSI Bund Lagebericht 2022</u>), beteiligen sich rund 840 teilnehmende Organisationen. Weitergehende Details sind nicht bekannt.

zu 1.c)

Wie viele Umspannwerke gibt es im Freistaat Bayern?

Laut einer Studie der Forschungsstelle für Energiewirtschaft e. V. (FfE) und dem Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW) aus dem Jahr 2021 gibt es in Bayern rund 500 Umspannwerke (<u>FfE-VBEW-Kurzstudie-Energiewende-jetzt</u>).

zu 2.a)

Welche Schutzvorkehrungen gelten für die Umspannwerke im Freistaat Bayern?

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Betreiber von Kritischen Infrastrukturen für den sicheren und zuverlässigen Betrieb ihrer Einrichtungen und Anlagen zu sorgen. Gemäß § 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) haben alle Energieversorgungsunternehmen eine sichere leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Energie zu gewährleisten. Zudem verpflichtet § 49 EnWG Betreiber, Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet ist. Entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Elektrizitätsversorgung finden verschiedene gesetzliche sowie technische Regelwerke, z. B. das (n-1)-Kriterium für die Ausfallsicherheit von Stromnetzen oder VDE-Anwendungsregeln, Anwendung.

Ende 2022 wurden auf Bundesebene die Eckpunkte für ein geplantes KRITIS-Dachgesetz zum weiteren Schutz der Kritischen Infrastrukturen beschlossen. Konkret sollen mit dem KRITIS-Dachgesetz erstmals sektorenübergreifend Vorgaben und Strukturen zum physischen Schutz von Kritischen Infrastrukturen umfassend gesetzlich geregelt werden.

zu 2.b)

Wie viele Pumpspeicherkraftwerke gibt es im Freistaat Bayern?

Sieben.

zu 2.c)

Welche Schutzvorkehrungen gelten für die Pumpspeicherkraftwerke im Freistaat Bayern?

Die in Antwort 2.a) beschriebenen Schutzvorkehrungen gelten auch für Pumpspeicherkraftwerke. Für Errichtung und Betrieb von Pumpspeicherkraftwerken ist eine Bewilligung erforderlich. In den behördlichen Bescheid werden Sicherheitsanforderungen, die im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens als erforderlich angesehen werden, mit aufgenommen.

zu 3.a)

Welche Modelle (Hersteller, Typbezeichnung) von Satellitensprechfunkgeräten wurden im Herbst 2022 für die Ressorts sowie die Katastrophenschutzbehörden in Bayern zu welchen Kosten angeschafft?

Für die Bereitstellung der Satellitensprechfunkgeräte wurde seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) ein Rahmenvertrag über drei verschiedene Ausstattungspakete von Satellitensprechfunkgeräten (Gebäudefunkgerät, Fahrzeugfesteinbaufunkgerät und tragbares Funkgerät für provisorischen Fahrzeugeinbau) mit ergänzendem Zubehör geschlossen. Die Firma NSSL Global GmbH, die im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung den Zuschlag für den Rahmenvertrag erhalten hat, liefert Satellitensprechfunkgeräte der Firma I-COM Gerätetypen IC-SAT100 und IC-SAT100M.

Aus dem bestehenden Rahmenvertrag wurden für die bayerischen Katastrophenschutzbehörden und für die Anbindung der Fachressorts insgesamt 360 Satellitensprechfunkgeräte zu Hardwarekosten in Höhe von 743.228,74 Euro abgerufen. Zusätzlich fallen noch laufende Betriebskosten und teils auch Einbaukosten an.

- 5 -

zu 3.b)

Über welches Satellitennetz kommunizieren die beschafften Geräte?

Die beschafften Satellitensprechfunkgeräte kommunizieren über das Iridium-Netz.

zu 3.c)

Gibt es in Bayern bereits Kommunen, die zentrale Notrufstellen (sog. Notfall-Infopunkte bzw. Leuchttürme) vorhalten, an die sich Bürger wenden können, falls die Notrufnummern 110/112 ausfallen (sofern ja, bitte detailliert aufführen)?

Dem StMI sind zahlreiche kreisfreie wie kreisangehörige Gemeinden bekannt, die im Rahmen ihrer Krisenvorsorge Notfallpläne erstellen und die Errichtung zentraler Anlaufpunkte bzw. sog. "Leuchttürme" konkret vorgesehen haben. Eine detaillierte und abschließende Auflistung hierzu liegt nicht vor.

zu 4.a)

Sofern 3.c) verneint wird, gibt es Initiativen/Programme der Staatsregierung, um Landkreise und kreisfreie Städte in Bayern bei der Einrichtung solcher Notrufstellen zu beraten und zu unterstützen?

Auf die Antwort zu Frage 3.c) wird zunächst Bezug genommen. Die Gemeinden sind seitens des StMI aufgefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die kommunale Daseinsvorsorge sowie als örtliche Sicherheitsbehörden Anlaufpunkte für die Bevölkerung im Krisenfall (SOS-Punkte, "Leuchttürme") zu errichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner Staatssekretär